

Gültig ab 01.01.2016

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden einen festen Bestandteil jedes zwischen Lavaline Kaiser Vesnic, Dufourstrasse 13, 6003 Luzern (im weiteren Text Firma) und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Für Lieferung und Leistung der Firma gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich andere Abreden getroffen oder von der Firma bestätigt werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Auftragsgebers oder Lieferanten sind für die Firma nur verbindlich, wenn sie durch die Firma schriftlich anerkannt werden. Die Lieferung der Ware erfolgt in Übereinstimmung mit den Verkaufsunterlagen.

1.1 Allgemeine Verbindlichkeit

Mit der Erteilung und Annahme der Bestellung verpflichten sich Besteller und Firma zur Einhaltung der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die in den Verkaufs- und Lieferbedingungen festgesetzten gegenseitigen Verpflichtungen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Firma; vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Lieferfrist. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen, um verbindlich zu sein, einer schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. Demzufolge gelten sie anlässlich einer Bestellung, einem Vertragsabschluss oder der Besitznahme der Ware als bekannt und ohne jeglichen Vorbehalt angenommen. Sie gehen jedwelchen anderen allgemeinen Bedingungen vor; Nebenabreden, Zusicherungen oder produktspezifische Konditionen bleiben vorbehalten und müssen auf jeden Fall von Firma schriftlich zugestimmt werden. Die Firma behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern.

2. Angebote

Alle Angebote auf Web-Seiten, in Katalogen, Prospekten, Ausstellungen usw. erfolgen freibleibend und unverbindlich. Die Firma ist nur an Angebote gebunden, die persönlich an unsere Kunden gerichtet werden. Unsere Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Monaten. Das Produktesortiment kann jederzeit und ohne besondere Anzeige geändert werden. Die Firma ist nicht verpflichtet, alle auf Web-Seiten, in Katalogen, Prospekten, Ausstellungen usw. aufgeführten Artikel am Lager zu halten.

3. Preise

Die Firma behält sich das Recht vor, die angegebenen Preise zu jeder Zeit und ohne besondere Anzeige zu ändern. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, abgeholt ab dem Lager der Firma. Bei Bestellungen mit einem Warenwert unter Fr. 500.- kann ein angemessener Kleinmengenzuschlag belastet werden.

4. Transport-, Verpackungsmaterial- und andere Kosten

Allfällige Kosten für Transport, Einbau, Verpackung, Paletten, Ablad, Kran, spezielle Maschinen, usw. sind in unseren Preisen nicht inbegriffen. Verrechnete, in einwandfreiem Zustand und franko retournierte Paletten werden gutgeschrieben, wobei eine Benutzungsgebühr in Abzug gebracht wird. Nur die Anzahl verrechneter Paletten darf retourniert werden. Bei Abholaufträgen von Paletten ohne gleichzeitige Warenlieferung wird ein Transportkostenanteil belastet. Ein direkter Austausch von Paletten ohne Verrechnung, respektive Gutschrift, ist untersagt.

4.1. Lieferung per LKW ans Domizil oder auf die Baustelle.

Unsere Waren werden durch die Firma selbst oder durch ein von uns beauftragtes Transportunternehmen an die auf der Offerte, Bestellungsbestätigung oder vom Kunden angegebene Adresse geliefert, wobei der Abladeort von unseren Fahrzeugen leicht erreichbar sein muss. Die Lieferung versteht sich ohne Ablad (Parkplatz/Talstation) und ohne Einbringung. Für die Entsorgung der Paletten/Verpackung ist der Warenempfänger zuständig. Die Ware muss am gleichen Tag abgeladen werden. Bei Ablad von Waren hat der Empfänger die notwendigen Hilfsmittel sowie Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Firma stellt jegliche Wartezeit nach dem gültigen Tarif in Rechnung. Sofern die Lieferung avisiert wurde, der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person jedoch bei der Anlieferung nicht anwesend ist, gilt die Ware als ordnungsgemäss übergeben.

5. Nutzen- und Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen mit der Auslieferung der Ware an der Baustelle und ab Verkaufsstelle oder Lager von der Firma auf den Kunden über, selbst wenn die Lieferung franko oder unter ähnlicher Klausel erfolgt. Ausgenommen hiervon sind lediglich Lieferungen, welche durch die Firma oder in deren Namen durch den Lieferanten erfolgen, in welchem Falle Nutzen und Gefahr mit dem Abladen auf den Kunden übergehen. Allfällige Transportschäden sind der Firma und dem Transporteur durch den Kunden innerhalb von 24 Stunden nach Annahme der Ware schriftlich mitzuteilen. Der Transportkostenanteil wird auf der Auftragsbestätigung separat ausgewiesen.

6. Lieferungen

6.1. Lieferfristen

Die Firma setzt alles daran, um die Lieferfristen einzuhalten. Diese sind jedoch nur ungefähr und verpflichten die Firma keineswegs. Nicht eingehaltene Fristen geben dem Kunden kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag und auf Entschädigung seitens der Firma. Insbesondere höhere Gewalt, Streik, Betriebseinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Lieferverzögerung oder Nichtlieferung eines Zulieferanten, Betriebs- Aussperrung, behördliche Massnahmen oder sonstige Katastrophenfälle oder Verkehrsstörungen oder ähnliche unvorhergesehene und von unserem Willen unabhängige Ereignisse entbinden die Firma von der Erfüllung abgeschlossener Verträge innert vereinbarter Lieferfrist oder sogar von deren ganzen Erfüllung im Falle einer Lieferunmöglichkeit. Ist die Firma mit der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber erst nach Ablauf einer der gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vereinbarten Lieferfristen gelten ab Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden benötigten Angaben. Ist eine Lieferung vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist/Termin im Empfang zu nehmen; sofern keine besondere Frist/ Termin festgelegt ist, beträgt diese längstens drei Monate seit Vertragsabschluss. Nach Ablauf dieser Frist ist die Firma berechtigt, sofortige Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Falls vor dem Abruf der Lieferung oder einer Teillieferung Preiserhöhungen seitens der Lieferanten der Firma erfolgen, so werden diese für die noch nicht abgerufenen Lieferungen oder Teillieferungen weiterbelastet.

a) Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn diese von der Firma schriftlich bestätigt sind.

b) Wird die Lieferung oder Leistung durch Umstände behindert und nicht fristgerecht möglich, die die Firma nicht zu vertreten hat,

c) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Betrieb der Firma oder des Herstellers - soweit direkte Lieferung ab Hersteller vereinbart ist - verlassen hat. Wird die Auslieferung und/oder der Versand der bereitstehenden Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der schriftlichen Anzeige der Liefer- und Versandbereitschaft durch die Firma auf den Kunden über.

d) Transportschäden und Fehlmengen sind vom Auftraggeber auf den Frachtpapieren zu vermerken, vom anliefernden Transporteur zu bestätigen und sofort beim Spediteur/Frachtführer geltend zu machen, wobei die Firma bei grösseren Schäden die Hinzuziehung eines Sachverständigen empfiehlt.

e) Die Ware der Firma steht bis zu vollständigen Zahlung der Rechnungsforderung unter Eigentumsvorbehalt mit folgenden weiteren Regelungen:

- Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bleibt bis zu vollständigen Erfüllung – bei Wechsel – oder Scheckzahlung bis zur endgültigen

Gutschrift auf dem Konto der Firma– aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Firma gegen den Auftraggeber, auch aus laufender Geschäftsbeziehung, einschliesslich etwa zu Lasten des Auftragsgebers bestehender Kontokorrentsalden Eigentum der Firma. - Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma auch nach Fristsetzung nicht nach, ist die Firma berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurück zu nehmen. Eine Rücknahme gilt nicht als Ausübung des Rücktrittsrechts, sofern der Rücktritt nicht ausdrücklich erklärt ist. Die zurückgenommene Ware kann nach Androhung der Verwertung für Rechnung des Auftraggebers von der Firma freihändig zu einem angemessenen Preis verwertet werden. Die Verwertungsbestimmungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

7. Gewährleistung wegen Mängel der Sache

7.1. Kontrolle der Ware

Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach der Übernahme zu prüfen. Allfällige Transportschäden sind sofort dem Überbringer mitzuteilen. Weiter muss eine sofortige, schriftliche Meldung an die Firma erfolgen. Andere Beanstandungen wie z.B. Fehllieferungen sind schriftlich innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Ware anzubringen. Transportschäden und Fehlmengen sind vom Auftraggeber auf den Frachtpapieren zu vermerken, vom anliefernden Transporteur zu bestätigen und sofort beim Spediteur/Frachtführer geltend zu machen, wobei die Firma bei grösseren Schäden die Hinzuziehung eines Sachverständigen empfiehlt.

7.2. Mängel

Handelsübliche oder herstellungstechnisch bedingte geringe Abweichungen in den Massen, der Oberflächenbeschaffenheit, von Gewicht, von Grösse und Farbe, und generell alle sich von den gültigen Normen nicht abweichenden Unterschiede gelten nicht als Mängel, sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist. Es bestehen auch keine Mängel in folgenden Fällen: Missachtung anerkannter Regeln der Baubranche; unsachgemässe Behandlung, Verwendung, Umsetzung oder Lagerung; Verstösse gegen technische Anleitungen oder Montage- und Unterhaltsanleitungen; falsch angegebene Abmessungen der Ware, Verstösse gegen Konstruktions- oder andere Vorschriften unserer Lieferanten oder Hersteller; natürliche Abnutzung oder übermässige Beanspruchung.

7.2. Mängelrüge

Der Kunde oder der von ihm beauftragte Chauffeur hat die Beschaffenheit der Ware unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Mängelrüge bezüglich der Ware sowie Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung werden von der Firma nur berücksichtigt, wenn sie spätestens innert zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Ware unter Vorlage der Lieferpapiere oder der Rechnung bei der ausliefernden Verkaufsstelle schriftlich geltend gemacht werden. Mängel, die bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen sofort nach ihrer Feststellung gemeldet werden. Versäumt dies der Kunde, so gilt die Ware als genehmigt. Die Mängel sind genau zu bezeichnen. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut, respektive weiterverwendet werden; ansonsten gilt sie als genehmigt. Die Firma gibt die Mängelrüge an den betreffenden Lieferanten oder Hersteller weiter.

7.3. Verjährung

Die Garantiefristen sind im Obligationenrecht vorgesehen.

7.4. Garantieleistungen

Bei berechtigten Mängelrügen und Garantieansprüchen ist die Firma nach ihrer Wahl berechtigt, die mangelhafte Ware auf eigene Kosten zu ersetzen oder zu reparieren, oder eine Preisreduktion zu gewähren, oder den Kauf rückgängig zu machen. Für reparierte oder ersetzte Ware leistet der Handel in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Ersetzte oder zurückgenommene Teile gehen in das Eigentum der Firma über. In besonderen Fällen kann die Firma die Ein- und Ausbaurkosten sowie die Transport- und Servicespesen ganz oder teilweise übernehmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der beanstandeten Ware stehen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht in irgendwelcher Art an der gelieferten Ware selbst entstanden sind (direkte und indirekte Schäden), sind ausgeschlossen. Vorbehalten sind die Garantieleistungen, die der Lieferant oder der Hersteller direkt dem Kunden gewährleistet. Mängelrügen und Garantieansprüche befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung. Die Gewährleistungspflicht der Firma gilt als ausgeschlossen, wenn und soweit sie die Funktion einer Fakturierungs- und Zahlstelle einnimmt. Mängel, die bei sofortiger Überprüfung nicht erkennbar sind, müssen sofort nach ihrer Feststellung, schriftlich an die Firma gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Garantiefrist wird jede Haftung abgelehnt. Die Garantieleistung ist beschränkt auf die kostenlose Behebung der Mängel, wobei die Firma entscheidet, ob das beanstandete Produkt ersetzt, ein Preisnachlass gewährt oder der Preis zurückerstattet wird. Die Garantie beschränkt sich auf das beanstandete Produkt, allfällige Kosten für den Ein- und Ausbau werden abgelehnt. Jede weitergehende Gewährleistung sowie Haftung für alle weiteren, direkten oder indirekten Schäden ist ausgeschlossen. Insbesondere sind Schäden, die durch natürliche Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, Unachtsamkeit oder aus Ereignissen ausserhalb des Einflussbereichs der Firma entstehen, von der Garantie ausgeschlossen. Jegliche Beanstandungen nach dem Montieren und Verlegen werden abgelehnt. Aufgrund der Eigenart des Fabrikationsprozesses bei Badmöbel, Parkett, Fenster und Türen kann für die genaue Einhaltung der Masse und Gewichte keine Garantie übernommen werden. Alle Angaben in Offerten, Katalogen, Listen und Massskizzen sind daher unverbindlich. Kleine Mängel, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, können deshalb nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für unbedeutende Farbabweichungen. Farbabweichungen sind bei Parkett ebenfalls keine Qualitätsmängel und können nicht beanstandet werden. Die Masstoleranz lässt Abweichungen von +5% zu, ebenso sind Biegungen bis 5% des grössten Masses zulässig. Ansprüche aus Mängeln in der Lieferung können nur auf die schadhafte Stücke bezogen werden, in dieser Hinsicht gelten die Lieferungen als teilbare Leistung. Jegliche Beanstandungen nach dem Verlegen des Parkett werden strikte abgelehnt.

Retournierungen setzen unser vorgängiges, schriftliches Einverständnis voraus. Eine Rücknahme ist zudem nur bei originalverpackten Lagerartikeln möglich und diese werden nur zu 80% gutgeschrieben. Bei Lieferungen, welche länger als zwei Monate zurückliegen, beschädigten oder gebrauchten Artikeln sind Retouren nicht mehr möglich.

8. Umtausch und Warenrücknahmen

Umtausch und Rücknahme von Waren sind nur im Einverständnis mit der Firma möglich. Spezialanfertigungen und Waren, welche die Firma nicht an Lager führt oder die ab Fabrik geliefert wurden, werden nicht zurückgenommen. Allfällige Transport- und Verpackungskosten trägt in jedem Fall der Kunde. Verfallene Waren und angebrochene Verpackungen werden weder umgetauscht noch zurückgenommen. Retourwaren werden nur in einwandfreiem Zustand angenommen; sie werden mit einem Abzug von mindestens 20% auf die Faktura-Preise gutgeschrieben. Für sämtliche Retouren wird durch die Firma ein Retourschein erstellt.

8.1 Der Auftraggeber hat Mängel der Ware unverzüglich, jedoch bis spätestens zwei Arbeitstage nach Lieferung der Firma schriftlich anzuzeigen. Die mangelhafte Ware ist in unverändertem Zustand für eine Besichtigung der Mitarbeiter der Firma bereit zu halten. Bei

Ersatz der Ware durch Firma erlöschen sämtliche Ansprüche des Kunden mit sofortiger Wirkung. Ansprüche wegen offensichtlicher, sofort bei erster Augenscheins Einnahme erkennbarer Mängel sind nach Beginn der Verarbeitung der gelieferten Ware ausgeschlossen.

8.2 Die Firma vor Prüfung durch einen Geschäftsführer der Firma haftet auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgenommen die Haftung für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Um eine effiziente Abwicklung und Erledigung von Warenretouren sicherzustellen, gelten nachfolgende Regelungen:

8.2 Voraussetzung für Warenrückgaben: Jeder Rückgabewunsch ist dem Verkauf Innendienst der entsprechenden der Firma schriftlich zu avisieren. Die Angaben der Auftragsnummer, des Objektes, der Artikelnummern sowie die Anzahl der einzelnen Artikel sind Voraussetzung für die genauen Abklärungen und Genehmigung zur Rücknahme der gelieferten Ware.

8.3 Rücknahme der Ware: Damit eine fristgerechte Abwicklung von Warenretouren mit Gutschrift gewährleistet ist, wird durch Firma ein Abholauftrag erstellt. Die zur Rücknahme genehmigten Artikel müssen am vereinbarten Ort, gut gekennzeichnet, bereitgestellt sein.

8.4 Rücknahme-Kriterien

8.4.1 Fehler von Firma: Gutschrift 100%

8.4.2 Fehler beim Kunden: Aktuelle Lagerware bei Firma: Bearbeitungsabzug 20%. Kommissionsware: Abzug variabel (mindestens 20% Bearbeitungsabzug, zudem Abzug gemäss Abklärung mit dem Hersteller, ob Rücknahme möglich und zu welchen Bedingungen).

8.4.3 Keine Warenrücknahme: Ware die nicht mehr oder nicht original verpackt ist unvollständige, bereits montierte oder beschädigte Ware

8.4.4 Keine Gutschrift trotz Warenrücknahme: Artikel, die vom Lieferanten bei der Deklassierung abgelehnt werden

Spezialanfertigungen ohne Verkaufsmöglichkeit Artikel gemäss Punkt 8.4.3 und 8.4.4 In allen Fällen, wo keine Gutschrift trotz Warenrücknahme erfolgen kann wird der betreffende Kunde schriftlich informiert mit Angabe der Frist, bis zu welchem Zeitpunkt die Ware bei Firma am Lager zur Verfügung gehalten wird. Allfällige Entsorgung der Ware kann Entsorgungskosten zur Folge haben, die überwält werden.

9. Annullierungskosten

Für bestellte und bei Firma eingelagerte Kommissionsartikel, welche vom Kunden annulliert werden, müssen mindestens Bearbeitungs- und Rücknahmekosten, entsprechend Punkt 3.2., Kommissionsware, belastet werden.

10. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist lautet grundsätzlich 50% netto bei Bestimmungseingang, 30% netto 5 Tage vor Lieferdatum und 20% netto 7 Tage nach der Lieferung. Eine Bankgarantie für den Vollständigen Zahlungsbetrag ist bei der Bestellung vorzuweisen. Wo es die Umstände erfordern, insbesondere bei Bestellungen von Einzel-, Sonder- oder Massanfertigungen wird die Firma ermächtigt, Barzahlung, Anzahlung, Sicherstellung, Vorauszahlung oder Bezahlung vor Ablauf der Zahlungsfrist zu verlangen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug. Die Firma ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu handelsüblichen Konditionen zu verlangen. Kunden die mit ihren Zahlungen länger als sieben Tage in Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne besondere Mitteilung für weitere Lieferungen gesperrt werden. Bei Verzug des Kunden kann die Firma die weiteren Lieferungen zurückhalten, bis der Verzug behoben ist; geschieht dies nicht, kann die Firma vom Vertrag zurücktreten. Die Firma behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzögerungen die verkaufte Ware zurückzunehmen.

Abzüge ohne Gutschriften sind nicht gestattet. Bei allfälligen unberechtigten Skontoabzügen erfolgt eine automatische Nachbelastung. Ist ein Skonto vereinbart, darf dieser erst nach Gutschriftenabzug berechnet werden. Die Zahlung mittels einer Kreditkarte gibt keinen Anlass zu einem Skonto. Bei Zahlungen Vollständigen Rechnungsbetrages Innerhalb von 10 Tagen, wird ein Skonto von 2% gewährt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Firma und der Kunde vereinbaren hiermit ausdrücklich einen Eigentumsvorbehalt, gültig auf allen zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufverträgen. Der Kunde wird somit nicht Eigentümer der verkauften Ware anlässlich der Besitzübernahme, sondern erst mit der Bezahlung des gesamten vereinbarten Kaufpreises. Die Firma ist somit ermächtigt, die Eintragung des vorliegenden Eigentumsvorbehaltes in das öffentliche Register beim Betreibungsamt auf ihre Kosten einseitig zu veranlassen.

11.1. Die Ware der Firma steht bis zu vollständigen Zahlung der Rechnungsforderung unter Eigentumsvorbehalt mit folgenden weiteren Regelungen:

- Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bleibt bis zu vollständigen Erfüllung – bei Wechsel – oder Scheckzahlung bis zur endgültigen Gutschrift auf dem Konto der Firma – aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Firma gegen den Auftraggeber, auch aus laufender Geschäftsbeziehung, einschliesslich etwa zu Lasten des Auftragsgebers bestehender Kontokorrentsalden Eigentum der Firma.
- Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma auch nach Fristsetzung nicht nach, ist die Firma berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurück zu nehmen. Eine Rücknahme gilt nicht als Ausübung des Rücktrittsrechts, sofern der Rücktritt nicht ausdrücklich erklärt ist. Die zurückgenommene Ware kann nach Androhung der Verwertung für Rechnung des Auftraggebers von der Firma freihändig zu einem angemessenen Preis verwertet werden. Die Verwertungsbestimmungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten, zu welchen der Vertrag oder die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen Anlass geben könnten, gilt der Sitz der Firma in 6003 Luzern als Gerichtsstand. Die Firma ist jedoch frei, den Sitz oder Wohnsitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen. Der Vertrag und die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen dem schweizerischen Recht. Sollten Einzelbestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Bei Streitigkeiten über vertragliche Ansprüche oder aus anderen Gründen auf Grund der geschäftlichen Beziehungen zwischen der Firma und dem Auftraggeber gilt ausschliesslich das schweizerische Recht gemäss OR/ZGB.

12.1 Bei Streitigkeiten über Mängel, Lieferverzögerungen etc. wird die ISP (Interessengemeinschaft der Schweiz) nicht akzeptiert. Nur im gegenseitigen Einverständnis der Firma und des Auftraggebers, wird eine neutrale und/oder unabhängige Expertise gestattet bzw. akzeptiert.

Unternehmer oder Lieferant, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit der Firma aus dem Vertragsverhältnis auch in Wechsel- und Schecksachen das zuständige Amtsgericht in Luzern.

12.2 Sollte eine Bestimmung in den vorstehenden Geschäftsbedingungen oder Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Firma unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien nicht berührt.